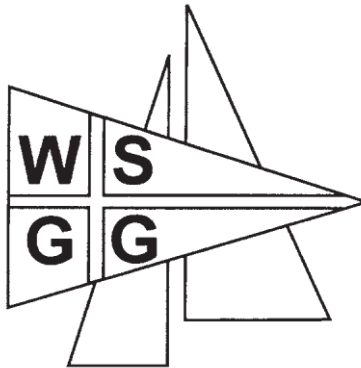


Satzung
der
Wassersportgemeinschaft
Grötzingen e. V.



Stand
September
2015

Satzung der Wassersportgemeinschaft Grötzingen e.V.

§1

1. Der Verein trägt den Namen Wassersportgemeinschaft Grötzingen e.V. (WSGG)
2. Sitz des Vereins ist Karlsruhe Grötzingen. Der Verein ist im Vereinsregister Karlsruhe-Durlach eingetragen

§2

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports insbesondere durch Freizeitgestaltung und Gemeinschaftsbildung seiner Mitglieder.
Der Zweck wird durch Segeln, Surfen, Paddeln, Aquajogging und Schwimmen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

§5

- 1 Dem Verein gehören an:
Aktive Mitglieder
Fördernde Mitglieder
Ehrenmitglieder
Gastmitglieder
2. Als Mitglied kann jeder auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden, der bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen. Über die einjährige Gastmitgliedschaft bzw. über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Fördernde Mitglieder sind zahlende Mitglieder die nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen. Die fördernde Mitgliedschaft wird vom Vorstand nach Antragstellung auf Zeit ausgesprochen.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung eines Beitrags nicht verpflichtet.
5. Gastmitglieder sind aktive Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§6

1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet mit dem Vorstand über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Jugendwart. Dabei sind auch Mitglieder unter 16 Jahren stimmberechtigt.
4. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung

§7

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und seine Ausschüsse.

§8

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche sind ab 16 Jahren stimmberechtigt. Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen, oder findet auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder statt.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand durch Bekanntmachung per Rundschreiben einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge müssen innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden.

§9

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Entlastung des Vorstandes
Wahl der Kassenrevisoren
Wahl des Schlichtungsrates
Ernennung von Ehrenmitgliedern
Festsetzung von Beiträgen
Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
Satzungsänderung
Auflösung des Vereins

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
3. Das Protokoll kann auf schriftlichen Antrag eingesehen werden.

§10

1. Der Vorstand besteht aus

Geschäftsführendem Vorstand:

Vorsitzenden	stellvertretendem Vorsitzenden
Kassenwart	Schriftführer

Erweitertem Vorstand:

Ehrevorsitzenden	Sportwart
Pressewart	Gerätewart
Platzwart	Jugendwart

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des §26 des BGB und zwar jeder einzeln, der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
3. Der Ehrevorsitzende ist beratendes nicht stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.
4. Der Vorstand und die Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt kommissarisch durch ein anderes, vom Vorstand gewähltes Vereinsmitglied verwaltet.

§11

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
Aufnahme von Mitgliedern
Ausschluß von Mitgliedern nach Anhörung des Schlichtungsrates
Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
Einberufung der Mitgliederversammlungen

§12

1. Der Beitrag ist jeweils am ersten Tag des Geschäftsjahres fällig.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die Ausgaben für oder im Auftrag des Vereins tätigen, erhalten diese auf Nachweis erstattet (Auslagenersatz). Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Telefongebühren, Porto und Arbeitsmaterial. Der Antrag auf Erstattung ist an die Vorstandschaft zu richten.
3. Ehrenvorsitzende (§10) und Ehrenmitglieder (§5) sind beitragsfrei.
4. Auf Antrag und durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft kann Beitragsermäßigung oder -befreiung auf Zeit erfolgen.

§13

1. Der Kassenwart hat die gesamte Rechnungs- und Buchführung zu besorgen. Er hat jährlich der Hauptversammlung Rechnung zu legen. Die Buchführung ist jährlich einmal von zwei Revisoren zu überprüfen. Die Revisoren haben der Hauptversammlung hierüber zu berichten.

§14

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Als solcher gilt insbesondere Verstoß gegen die Satzung und die Segel- und Geschäftsordnung.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§15

1. Die Satzung und die Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

§16

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Vereinsmitgliedern beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Grötzingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17

1. Die Geschäftsführung und Sportausführung wird durch eine Geschäfts- und Segelordnung geregelt.

Vorstehende Satzung wurde der Hauptversammlung am 13.3.2015 vorgelegt und von dieser angenommen. Hiermit tritt die Satzung vom 16.3.2007 außer Kraft.

Karlsruhe-Grötzingen, dem 30.9.2015
Hans-Werner Kühn 1.Vorsitzender